

## **Antrag**

**der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Erfahrungsbericht der Landesregierung zur  
Überprüfung der Vereinbarung über die Unterrichtung  
und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der  
Europäischen Union  
- Drucksache 6/6032 -**

**sowie**

**zu dem Bericht des Ausschusses für Europa, Kultur  
und Medien zur Überprüfung der Vereinbarung über  
die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in  
Angelegenheiten der Europäischen Union  
- Drucksache 6/6846 -**

**Europa parlamentarisch stärken - Evaluierung der Ver-  
einbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des  
Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union**

- I. Der Landtag nimmt
  1. den Erfahrungsbericht der Landesregierung zur Überprüfung der Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union in Drucksache 6/6032 zur Kenntnis;
  2. den Bericht des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien zur Überprüfung der Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union in Drucksache 6/6846 an.
- II. Der Landtag empfiehlt die nachstehende, von der Landtagspräsidentin sowie dem Ministerpräsidenten zu unterzeichnende, Neufassung der Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union:

Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags  
in Angelegenheiten der Europäischen Union

Auf der Grundlage des Artikels 48 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 67  
Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen schließen der Thü-  
ringer Landtag - vertreten durch die Präsidentin - und die Thüringer

Landesregierung - vertreten durch den Ministerpräsidenten - folgende Neufassung der Vereinbarung vom 19. Mai 2011 in der Fassung vom 16. April 2014:

- I. Allgemeine Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union
  1. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über alle Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit diese für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.
    - a) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag insbesondere über alle Vorhaben der Europäischen Union, die Gesetzgebungsbefugnisse oder sonstige Interessen des Landes oder das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge wesentlich betreffen.
    - b) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühestmöglich insbesondere auch über Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten.
    - c) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühestmöglich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Freistaats betreffen.
  2. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über alle Grünbücher und Weißbücher der Europäischen Kommission. Sie informiert den Landtag über alle Mitteilungen der Europäischen Kommission sowie über alle vom Bundesrat hierzu beschlossenen Stellungnahmen.
  3. Die Landesregierung informiert den Landtag über alle von der Europäischen Kommission gestarteten öffentlichen Konsultationen unter Angabe des Konsultationszeitraums sowie des federführenden Ressorts. Sie unterrichtet den Landtag frühestmöglich über eigene Konsultationsbeiträge, die Gegenstand einer Kabinettsbefassung waren.
  4. Die Landesregierung nimmt gegenüber dem Landtag frühestmöglich eine Bewertung des aktuellen Arbeitsprogramms der Kommission vor.
  5. Die Landesregierung informiert den Landtag zeitnah über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen, soweit diese für das Land von Bedeutung sind.
  6. Die Landesregierung berichtet dem Landtag mindestens alle zwei Jahre über die Schwerpunkte ihrer europapolitischen Aktivitäten.
  7. Die Landesregierung informiert den Landtag fortlaufend über aktuelle europapolitische Entwicklungen und eigene Initiativen, soweit sie für die politische Meinungsbildung des Landes von Bedeutung sind.

- II. Beteiligung des Landtags im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems
1. Die Landesregierung leitet dem Landtag frühestmöglich alle von der Kommission im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems an den Bundesrat übermittelten Dokumente in elektronischer Form zu (Frühwarndokumente). Dabei wird der voraussichtliche Zeitpunkt der abschließenden Beratung im Bundesrat benannt.  
Zudem stellt die Landesregierung alle zu einem Vorhaben gehörenden Dokumente und Informationen bereit.
  2. a) Die Landesregierung übermittelt zu bedeutsamen Vorhaben nach Ziffer 1 frühestmöglich schriftlich zusätzliche Informationen über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung des Vorhabens sowie eine erste Bewertung hinsichtlich seiner landespolitischen Bedeutung und seiner Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie gegebenenfalls weitere relevante Dokumente. Bedeutsam sind insbesondere Vorhaben, die die Gesetzgebungsbefugnisse oder sonstige Interessen des Landes oder das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände oder die kommunale Daseinsvorsorge wesentlich betreffen oder die die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zweifelhaft erscheinen lassen.  
  
b) Zu allen Frühwarndokumenten, die im Europaausschuss beraten werden, legt die Landesregierung in der Regel spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zusätzliche Informationen i. S. von Ziffer 2 a sowie den Berichtsbogen der Bundesregierung vor.
  3. Die Landesregierung berücksichtigt Stellungnahmen des Landtags im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung bei ihrer Willensbildung. In Fällen, in denen durch eine Gesetzgebungsinitiative der Europäischen Union Gesetzgebungsbefugnisse des Landes berührt werden, wird die Landesregierung - unbeschadet ihrer sich aus Bundes- und Landesverfassungsrecht ergebenden Rechtsstellung - bei der Erhebung einer Subsidiaritätsrüge nicht entgegen dem Parlamentsvotum entscheiden. Für Stellungnahmen des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsklage gegen Rechtssetzungsakte der Europäischen Union gilt dies entsprechend.
  4. Hat der Landtag eine Stellungnahme abgegeben, informiert ihn die Landesregierung über ihr Stimmverhalten im Bundesrat. Weicht die Landesregierung von einer Stellungnahme des Landtags ab, teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe für ihr abweichendes Stimmverhalten mit. Sie informiert den Landtag, nach Möglichkeit bereits im Vorfeld der Bundesrats-sitzung, über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten.
  5. Die Landesregierung informiert den Landtag über die Zustimmung zu Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen im Bundesrat. Der Landtag wird zudem frühestmöglich über alle vom Bundesrat festgestellten Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip informiert.

6. Die Landesregierung informiert den Landtag über Verlauf und Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens auf Ebene der EU-Institutionen zu allen Frühwarndokumenten, zu denen der Landtag eine Stellungnahme abgegeben hat.

### III. Europaausschuss

Der Europaausschuss im Landtag ist der Ansprechpartner der Landesregierung für alle unter I. und II. vereinbarten Regelungen.

### IV. Evaluierungsklausel

Die Vertragsparteien kommen überein, die Vereinbarung spätestens vier Jahre nach der Unterzeichnung der Neufassung auf der Grundlage von Erfahrungsberichten zu überprüfen und gegebenenfalls in eine gesetzliche Grundlage münden zu lassen.

Erfurt, den ...

Birgit Diezel  
Präsidentin  
des Thüringer Landtags

Bodo Ramelow  
Ministerpräsident  
des Freistaats Thüringen

- III. Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten,
  1. sich auf Bundesebene für eine umfassendere Informationsmöglichkeit des Thüringer Landtags in Fragen der europäischen Gesetzgebung einzusetzen und in diesem Zusammenhang insbesondere für einen Zugang des Thüringer Landtags zum Bundesrats-Informationssystem EUDISYS einzutreten;
  2. sich auf Bundes- und EU-Ebene für eine Verlängerung der Frist von acht auf zwölf Wochen zur Prüfung der Vereinbarkeit von Vorhaben mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen der nächsten Änderung der europäischen Verträge einzusetzen;
  3. zu prüfen, ob und wie für die Bewertung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit durch die Landesregierung gemäß Nummer II. 2. a der Vereinbarung das im Abschlussbericht der Task Force Subsidiarität, Proportionalität und "Weniger, aber effizienteres Handeln" vorgeschlagene Prüfraster angewendet werden kann, ohne dabei - wie in der Brüsseler Erklärung 2019 der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente sowie der weiteren deutschsprachigen Regionalparlamente unter Nummer III. 2 (Drucksache Thüringer Landtag 6/6743) vorgeschlagen - den direkten Dialog des Thüringer Landtags mit der Kommission einzuschränken oder zu ersetzen. Über das Prüfergebnis ist dem Landtag bis zum Monat Oktober 2019 zu berichten.

IV. Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 28. Februar 2019 (Drucksache 6/6789) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 54 a Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf Vorschlag der beziehungsweise des Vorsitzenden oder auf Verlangen einer Fraktion beziehungsweise eines Mitglieds des Ausschusses findet eine Beratung in dem für Europafragen zuständigen Ausschuss statt. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Rechnungshofs und die beziehungsweise der Datenschutzbeauftragte werden unterrichtet. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend."

2. § 54 b Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der für Europafragen zuständige Ausschuss entscheidet über Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung, sofern er dem Plenum nicht einen bestimmten Beschluss empfiehlt."

Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Geibert	Blehschmidt	Becker	Rothe-Beinlich